

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

HAUPTSATZUNG

vom 13. November 2001

- mit Änderung vom 12. November 2002 -
- mit Änderung vom 22. November 2005 -
- mit Änderung vom 20. Juli 2010 -

Hauptsatzung

HAUPTSATZUNG **vom 13. November 2001** **- mit Änderung vom 12. November 2002 -** **- mit Änderung vom 22. November 2005 -** **- mit Änderung vom 20. Juli 2010 -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 *Gemeinderatsverfassung*

Verwaltungsorgan der Stadt Steinheim an der Murr sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 *Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten*

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Steinheim an der Murr. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 *Zusammensetzung*

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4 *Beschließende Ausschüsse*

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - 1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt
 - 1.3 Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5*Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse*

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben mit mehr als 8.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zu Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6*Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen*

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats, eines beschließenden Ausschusses oder der Ortschaftsräte gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

Hauptsatzung

§ 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.3 Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
 - 1.4 Marktwesen,
 - 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 12 des TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 6.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 65.000 Euro, im Einzelfall.
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen, (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7 technische Verwaltung der Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.8 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

2.1 die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplans (§ 33 BauGB)
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind,

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und

Hauptsatzung

Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss), bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 80.000 Euro im Einzelfall.

2.3 Die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO-.

2.4 Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

§ 9

Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Der Geschäftskreis des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Schulwesen
- 1.2 Urmensch-Museum
- 1.3 Musikpflege
- 1.4 Büchereiwesen
- 1.5 Heimatpflege
- 1.6 Jugendhilfe
- 1.7 Kindergartenwesen
- 1.8 Wohlfahrtspflege
- 1.9 Gesundheitswesen
- 1.10 Förderung des Sport
- 1.11 Fremdenverkehr und Naherholung
- 1.12 Stadtmarketing

§ 10

Beratende Ausschüsse

- (1) Aus Mitgliedern des Gemeinderats können beratende Ausschüsse gebildet werden. Ihre Aufgaben bestehen in der Vorberatung der Gemeinderatsbeschlüsse oder seiner Ausschüsse. Sachkundige Bürger und Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden.

- (2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat.

§ 11

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 des TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundungen von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 bis 6 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,

Hauptsatzung

- 2.9 der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

§ 12

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat abgegrenzt.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt. Es werden somit ein erster, ein zweiter und ein dritter Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

§ 13

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Steinheim
- 1.2 Kleinbottwar
- 1.3 Höpfigheim
- (2) Die Namen der in Abs. 1 Ziff. 1.2 und Ziff. 1.3 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 14

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der

Gemeinderäte ist jeweils die Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Steinheim jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Stadtteile verteilt:

- 2.1 Steinheim 14 Sitze
- 2.2 Kleinbottwar 4 Sitze
- 2.3 Höpfigheim 4 Sitze

§ 15

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlich festgelegten Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 10 Mitglieder.

§ 17

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte haben die örtlichen Verwaltungsstellen zu beraten.
- (2) Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 1. Vorberatung von Bauleitplänen,
 - 2. Vorberatung der Investitionsvorhaben,
 - 3. Zustimmung nach den §§ 11 Abs. 2 Eingliederungsvereinbarungen,
 - 4. Vergabe von städtischen Bauplätzen in den Stadtteilen,
 - 5. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 6. die Regelung der Belegung und Benützung der städtischen Einrichtungen,
 - 7. die Jagd- und Fischwasserverpachtung,
 - 8. die Ausrüstung der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - 9. das Friedhofswesen,
 - 10. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

Hauptsatzung

11. das Straßen- und Wegewesen.

§ 18 *Ortsvorsteher*

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 19 *Örtliche Verwaltung*

In den Ortschaften ist je eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Verwaltungsstelle Kleinbottwar“ und „Verwaltungsstelle Höpfigheim“.

§ 20 *Inkrafttreten*

Diese Änderung der Satzung vom 06.05.1980, zuletzt geändert am 22.11.2005 tritt zum 01.08.2010 in Kraft.